

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	33 (1917)
Heft:	42
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telephon-Nummer 3636

8734

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebmassen, Filzkarton

Rasenstreifen vor den Häusern denkbar, ohne jede Einfriedigung oder nur mit einem niedrigen Sockel nach der Straße abgegrenzt.

Die Einfriedigungen sollen für einzelne Straßenabschnitte oder Häusergruppen einheitlich sein, sie können aber in den einfachsten ländlichen Formen, als niedrige, nicht über 1 bis 1,20 m hohe Latten- oder Naturholzdäune oder lebende Hecken zugelassen werden. Die Gesichtspunkte für eine zweckmäßige Gestaltung der Bauwerke (möglichst rechtwinkliger Zuschnitt, angemessene Tiefe) werden im einzelnen näher dargelegt.

Als Straßenbefestigung genügen bei geringem Verkehr beschotterte Fahrbahnen mit mäßig hoher Packlage oder besteigte Fußwege. Erhöhte Fußsteige mit behauenen Randsteinen sind überflüssig.

Zur Abführung von Niederschlagswässern ist es nicht erforderlich, die Seitenstraßen zu kanalisieren, es genügt oberirdische Ableitung bis zum Kanal der nächsten Hauptstraße. Von Abführung der Fäkalien und Hausabwässer kann dort abgesehen werden, wo genügend große Gärten vorhanden sind, in denen diese Stoffe als Düng nutzbringend verwendet werden können. An Stelle gemauerter Gruben empfiehlt sich Verwendung von Zementtonnen.

Im weiteren wird größere Anwendung des Reihens- und Gruppenhausbaus empfohlen, da er gegenüber dem freistehenden Hause mancherlei Vorteile hat, die in Ersparnissen zum Ausdruck kommen. Um das Durchdringen von Haus zu Haus zu vermeiden, ohne zu große Mauerstärken verwenden zu müssen, können die Trennungswände mit Luftisolierschichten (etwa 30—32 cm stark) ausgebildet werden. Von Brandmauern kann ganz abgesehen werden, wenn die Hausgruppen nicht über 50 m lang sind.

Beschränkungen, die allgemein eine Mindestfrontlänge der Baupläze oder Häuser vorschreiben, sind unnötig, ebenso solche, die eine bestimmte Höhe der Häuser oder eine bestimmte Anzahl von Geschossen oder Anliegerhöfe verlangen.

Von besonderer Bedeutung sind die in bautechnischer Beziehung vorgesehenen Erleichterungen.

Massive Umfassungsmauern können 1 Stein stark ausgeführt werden, wenn durch beiderseitigen kräftigen Verputz, in rauen Lagen auch durch Verkleidung mit Brettern, Schindeln usw. für genügenden Witterschutz gesorgt wird. Die Verwendung von Schwemmsteinen (Luffsteinen) ist zu empfehlen.

Brandmauern brauchen nicht über Dach geführt zu werden. Bei ganz kleinen ländlichen Siedlungen, bei

denen Wirtschafts- und Wohnräume unter einem Dach untergebracht werden sollen, kann unter Umständen von der Vorschrift senkrecht durchgehender Brandmauern abgesehen werden.

Bisher war es üblich, daß die Kellermauern mindestens $\frac{1}{2}$ Stein stärker sein mußten, als die Mauern des Erdgeschosses. In Zukunft kann hiervon abgesehen werden, falls nicht aus besonderen Gründen eine Verstärkung der Kellermauern notwendig erscheint.

Auch für Balkenlagen (Decken) sind gewisse Erleichterungen vorgesehen, auch wird die Bohrentechnik zugelassen.

Die Geschosshöhen können bis auf 2,40 m im lichten, bei Einfamilienhäusern im Ober- und Dachgeschoß bis auf 2,25 m heruntergehen. Für Treppen genügt in Mehrfamilienhäusern eine Breite von 1 m, in Einfamilienhäusern von 80 cm.

Ferner wird der Wert guter Grundrißlösungen hervorgehoben, die Möglichkeit der Querlüftung ist zu verlangen. Durch geschickte Lage der Räume zu einander können Ersparnisse an überbauter Fläche und damit an Baukosten erzielt werden.

Schornsteine sind möglichst zusammenzuziehen, Aborte in den verschiedenen Stockwerken übereinander zu legen.

Endlich wird noch der Typenhausbau empfohlen, weil damit nicht unerhebliche Ersparnisse durch Herstellung größerer Mengen nach demselben Muster bei Fenstern, Türen, Böden und anderen sich wiederholenden Bauteilen gemacht werden können.

Der Erlass wird für den Kleinwohnungsbau voraussichtlich tiefgehende Wirkung haben. War schon vor dem Kriege die möglichste Herabdrückung der Baukosten eine dringende Notwendigkeit, so wird dies nach dem Kriege in noch höherem Maße der Fall sein, nicht nur der gestiegenen Preise, sondern auch des vielseitigen Bedarfs wegen. Wir werden wohl auch noch gezwungen sein, zu Baumethoden früherer Zeiten, wie z. B. zum Holz- und Stampfleimbau zurückzukehren, und es wäre recht wünschenswert, wenn gerade in dieser Hinsicht von bautechnischer Seite Vorschläge und Proben gemacht würden, die zuverlässig sind und überzeugend wirken. Mit schönen Beschreibungen in Büchern allein ist noch nichts getan.

Verschiedenes.

† Wagnermeister Martin Maier in Winterthur starb am 7. Januar im Alter von 73 Jahren.

Schweizer. Ausführverbote. (Bundesrats-Beschluß vom 11. Januar 1918.)

Art. 1. Die bisher erlassenen Ausführverbote werden auf folgende Artikel ausgedehnt:

Fertige Bodenteile aller Art für Parketterie, auch verleimt (Nrn. 242 und 243 des Zolltarifes).

Holzschachteln aller Art (andere als die dem Verbot bereits unterstellten Zündholzschachteln der Nr. 245); roh, gebeizt, gefärbt, bemalt, bedruckt, usw., mit oder ohne Papierüberzug, mit oder ohne Etikette (Nrn. 246 und 247).

Holzwaren aller Art, nicht anderweit genannt, vorgearbeitet, auch gehobelt, nicht zusammengekehrt; soweit deren Ausfuhr noch nicht verboten ist (Nr. 250).

Bauschreinerwaren, fertige, auch mit Metallbeschlägen oder in Verbindung mit Glas; glatt oder furniert, gefehlt, geschnitten, roh oder bemalt, gefirnisset, gebeizt, gewichst, poliert usw. (Nrn. 251 und 252).

Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile (mit Ausnahme der Korbmöbel), soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist, massiv oder furniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holz; in jeder Bearbeitung, auch gepolstert, mit oder ohne Polsterterrie (Nrn. 259 bis 267).

Fertige Holzwaren aller Art, nicht anderweit genannt, rohe und andere: soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (Nrn. 270 und 271).

Siebmacherwaren (Nrn. 286 und 287).

Putzumpen aus Stroh, Bast, Holzspänen, Blinsen und andern in die Nrn. 502a bis 503c des Zolltarifes gehörenden Materialien (Nr. 509).

Korblechterwaren ohne Gestell (mit Ausnahme der Korbmöbel): rohe und andere, auch in Verbindung mit Leder oder Textilstoffen (Nrn. 512 bis 515).

Kleidungsstücke für Damen und Mädchen, bestickt, Spitzenkleider: soweit deren Ausfuhr nicht bereits verboten ist (Nr. 552).

Krawatten aller Art (Nr. 553).

Richliche Paramente aller Art, auch bestickt (Nr. 555).

Blumen, künstliche, aus Textilstoffen aller Art, in Verbindung mit andern Materialien (Nr. 572).

Putzmaker-Waren, nicht anderweit genannt (Nr. 574).

Regen- und Sonnenschirme, seidene und andere (Nrn. 576 und 577).

Schirmbezüge, genäht, seidene und andere (Nrn. 582 und 583).

Edelsteine, echte und künstliche: roh (aus Nr. 638).

Edelsteine, künstliche, geschnitten, nicht montiert (aus Nr. 1146).

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am 13. Januar 1918 in Kraft.

Mindestlöhne. In einer Eingabe, die Dr. W. Strub an den Bundesrat leitete, wird die Einsetzung von kommunalen oder kantonalen Lohnkommissionen gefordert, mit der Aufgabe:

1. Feststellung der Lohnverhältnisse, vor allem in denjenigen Betrieben, deren Löhne im Vergleich zu den Löhnen anderer Betriebe und zur herrschenden Teuerung als offenkundig ungenügend erachtet werden müssen.

2. Verhandlungen mit den Betriebsinhabern und Leitern zum Zwecke der Gewährung von Lohn- und Verbesserungen oder von Teuerungszulagen.

3. Aufstellung unverbindlicher Vorschläge über Mindestlöhne und, falls diese Vorschläge abgelehnt werden, Festsetzung von Mindestlöhnen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes, des Betriebsinhabers und der wirtschaftlichen Lage der betreffenden

Betriebe im allgemeinen, sowie unter Berücksichtigung des Grades der Teuerung und der örtlichen Lebensbedingungen.

4. Vermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bei Lohnstreitigkeiten und, falls das Vermittlungsverfahren scheitert, Beilegung der Streitigkeit durch Schiedsspruch.

5. Überwachung der Einhaltung der von den Lohnkommissionen getroffenen Abmachungen und den von ihnen festgesetzten Mindestlöhnen und andern Arbeitsbedingungen.

6. Prüfung der Lohnverhältnisse in öffentlichen Betrieben und Mitteilung der Ergebnisse an die betreffenden Aufsichtsbehörden.

Bundesbahnen. Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen wird sich Dienstag den 29. Januar im Ständeratsaal in Bern zur Behandlung der folgenden Geschäfte versammeln: Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, sowie von zehn Mitgliedern der ständigen Kommission. Wahlvorschlag für ein Mitglied der Generaldirektion an Stelle des zum Bundesrat gewählten Herrn Dr. R. Haab. Bericht der Generaldirektion über ihre Geschäftsführung während des dritten Vierteljahres 1917. Genehmigung der Wahl der Dienstabteilungspräsidenten der Generaldirektion und der Kreisdirektionen. Vertrag mit den Berner Oberlandbahnen und der Berner Alpenbahngesellschaft Bern—Lötschberg—Simplon über die Mitbenutzung der Station Interlaken-Ost. Eingabe der Eisenbahner-Baugenossenschaft St. Gallen vom 31. Oktober 1917 wegen der Reduktion des Zinsfußes für ihre Darlehensschuld. Projekt und Kreditbegehren für die Erweiterung des Bahnhofes Neuenburg. Inkrafttreten des Art. 15 der Statuten über die Invaliditäts- und Sterbeversicherung vom 20. November 1917.

Organisch-kantonales Fabrik- und Gewerbe-Inspektorat. Die Regierung beabsichtigt die Einführung eines kantonalen Inspektorates für das Fabrik- und Gewerbewesen. Bei der jetzigen Organisation ist eine wirkliche Kontrolle über die mehr als 500 Betriebe, welche der Kanton zählt, einfach unmöglich. Wenn die Kontrollvorschriften und damit ein wirklicher Arbeiterschutz nicht einfach auf dem Papier bleiben, sondern ernstlich durchgeführt werden wollen, ist die vorgesehene Lösung durch Schaffung einer besonderen kantonalen Amtsstelle notwendig.

Unsere Kohleneinfuhr. Im Monat Dezember bezifferte sich die Kohleneinfuhr auf folgende Quantitäten: Deutschland (einschließlich Belgien): Steinkohlen 93,604 t, Braunkohle 29,776 t, Koks 33,984 t; Österreich: Steinkohlen 236 t, Braunkohle 0, Koks 917 t; Ententeestaaten: Steinkohlen 2726 t, Braunkohle 13 t, Koks 4403 t. Aus Deutschland belief sich die Einfuhr sonach auf zusammen 157,364 t, aus Österreich wurden 1153 t und aus den Ententeestaaten wurden 7142 t eingeführt. Insgesamt wurden eingeführt 96,566 t Steinkohlen, 29,789 t Braunkohle, 39,304 t Koks; zusammen 165,569 t.

Zum Abtransport von Holz wird berichtet, daß Italien täglich zwanzig Eisenbahnwagen zur Verfügung stellt. Auch die Bundesbahnbehörden haben versprochen, die Güterwagen der Bundesbahnen zu demselben Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Der Güterverkehr durch den Simplon ist wieder lebhafter geworden. Es passieren seit einigen Tagen namentlich Weinladungen, die aus Italien via Simplon—Lausanne—Vallorbe nach Frankreich gehen, dann Schweizer Holz, Bretter, Maschinen und Schokolade den Simplontunnel.

Zur Wohnungsnot in Zürich schreibt man der „N. Z. Z.“: Im Laufe des letzten Monats wurde in Zürich eine amtliche Zählung der am 1. Dezember 1917 leergestandenen Wohnungen und Geschäftslöcher, sowie der in Neubauten im Jahre 1918 voraussichtlich bezugsbar werdenden Wohnungen veranstaltet. Die Zählung ist nunmehr beendet und die Ergebnisse illustrieren in überaus deutlicher Weise die zurzeit in Zürich herrschende starke Wohnungsnot. Die Stadt zählte am Stichtag insgesamt 47,020 Wohnungen, gegen 46,624 am 1. Dezember 1916 und 46,201 am 1. Dezember 1915. Davon standen leer nur 48 Wohnungen (0,10 %), gegen 349 Ende 1916 und 1492 Ende 1915. Im Bau begriffen waren 110 Wohngebäude, gegen 101 und 90 in den beiden Vorjahren. Die Zahl der Wohnungen, die in Neu- und Umbauten im Jahre 1918 wahrscheinlich bezogen werden können, beträgt 321, gegen 387, die im Laufe des Jahres 1916 und 434, die während des Jahres 1915 bezugsbar waren. — Eine gleichzeitige Zählung in den acht Nachbargemeinden hat dasselbe trübe Bild ergeben. Von 7030 Wohnungen standen nur 11 am 1. Dezember 1917 leer, gegen 110 und 285 zur gleichen Zeit der beiden Vorjahre.

Schweizer Eisen. Am 5. Januar haben die Arbeiter im neuen Stollen des Eisenerz-Bergwerkes am Gönzen in einer Stollenlänge von 360 m das gesuchte Eisenerzlager angefahren.

Torfausbente im Bünzenmoos. Mit der Gewinnung von Maschinendorf auf dem Areal der aarg. Gesellschaft (70 bis 80 Jugarten im Banne Muri) wird im Monat März begonnen. Es sollen etwa 150 Arbeiter Beschäftigung finden. Man rechnet mit einer Produktion von 700 bis 1000 Waggons jährlich.

Ein neues Spritzschweißverfahren von Witold Rasperowicz. Es wird bekanntlich bei der Bearbeitung von dicken Blechen mit Hilfe des autogenen Schweißverfahrens ein Schweißdraht in die Fuge zwischen den zu schweißenden Blechanten eingelegt und mit der Schweißflamme geschmolzen, so daß auf diese Weise eine Verstärkung des Bleches an der bearbeiteten Stelle erzielt wird. Meiner Ansicht kann man das Schweißverfahren verbessern, indem man es als ein Spritzschweißverfahren ausbildet, wenn man also das Spritzverfahren von Schoop mit dem üblichen Schweißverfahren entsprechend verbindet. In weiterer Verfolgung dieses Gedankens kann man auch ein Spritzlötlverfahren ausbilden (man vergleiche meinen Aufsatz in der Chemiker-Zeitung).

Das Spritzschweißverfahren läßt sich wie folgt durchführen: Es wird ein Eisendraht (Schweißdraht) mit Hilfe eines Antriebsmechanismus kontinuierlich in die Schmelzflamme eingeführt, wobei der Vorschub des Drahtes so geregelt wird, daß er immer an derselben Stelle in der Flamme abschmilzt. Die unter Druck stehende Flamme besorgt das Schmelzen des Drahtes und das Auftragen des geschmolzenen Drahtes auf die zu schweißende Stelle. Die Flamme besorgt gleichzeitig das Erwärmen und das Schmelzen der zu schweißenden Oberflächen, so daß man zweckmäßig einen Sauerstoff-Azetilenbrenner dazu benutzen soll. Mit Hilfe des Spritzschweißverfahrens wird man voraussichtlich schnell und bequem arbeiten können, da eine solche „Schweißpistole“ große Mengen von Eisendraht schmelzen und auftragen kann.

Auftauen gefrorenen Bodens. Meist werden offene Holz- oder Kohlenfeuer zum Auftauen gefrorenen Erdreichs verwendet. Die erreichbare Wirkung erstreckt sich aber nur auf eine sehr mäßige Tiefe. Auch mit Dampf ist eine große Tiefenwirkung nicht zu erzielen, wenn bloß die Oberfläche vom Dampfstrahl getroffen wird.

Wesentlich günstigere Ergebnisse brachte ein Verfahren, über das „Engineering News-Record“ berichtet. Durch Dampfstrahlen aus halbzölligen Rohren wurden zunächst Löcher in die Erde geblasen. Darauf wurden in die Löcher unten verschlossene Rohre mit vier seitlichen Löchern von 3 mm Durchmesser gesteckt und durch Metallschläuche an die Dampfleitung angeschlossen. Durch den ausströmenden Dampf wurde der bis auf fast ein Meter Tiefe steinhart gefrorene Boden in 15 Minuten so vollständig aufgetaut, daß der Grabenbagger ohne Unterbrechung arbeiten konnte. („Frankf. Btg.“)

Tanne oder Fichte? (Korresp.) Raum zwei andere Bäume werden dem Namen nach so häufig verwechselt, bzw. am unrichtigen Platz gebraucht, wie die Tanne und die Fichte. Es ist bezeichnend, daß die weit seltenere Tanne im Volksmund der Fichte überall den Rang abgelassen hat. Wir freuen uns zur Winterzeit des lichter- und gabengeschmückten „Tannenbaumes“, der aber in mindestens 90 von 100 Fällen eine Fichte zu sein pflegt. Wir sammeln auf dem Waldboden „Tannzapfen“, die in Wirklichkeit Fichtenzapfen sind, und doch ist es so leicht, die beiden Baumarten auseinander zu halten. Dazu brauchen wir gar nicht, wie bei höheren, nahe verwandten Arten, etwa die Blütezeit abzumarten. Jetzt, mitten im Winter, gibt es der Anhaltspunkte, der Unterscheidungsmerkmale genug. Der Geruch, der Belgewanderte, erkennt schon von weitem den Saum eines Fichten- oder Tannenwaldes. Jener gleicht, wie Rosmäppler zutreffend sagt, einem wohlgeordneten grünen Zeltlager; dieser ist viel struppiger und wilder. Leichter aber fast noch wird uns die Unterscheidung, wenn wir auf die verschiedene Rindenfärbung beider achten. Jene Stämme, deren Rinde, in kleine Schuppen aufgelöst, ein ausgeprochenes Rotbraun aufweist, sind Fichten, daher auch der Name Rot-tanne. Die Rinde der Tanne ist dagegen silbergrau, und sie pflegt sich besonders an geschützten Stellen bis in das höchste Alter glatt zu erhalten.

Literatur.

Der Abreiß-Kalender für das Jahr 1918 des Tapetenhauses zum „Glockenhof“, Ernst & Spörri in Zürich, Sihlstrasse 31, ist wieder sehr schön ausgestattet und mit einigen ganz aparten Tapetenmustern versehen worden. Es können also auch für die Saison 1918 hervorragend schöne Tapeten von dieser Firma bezogen werden.

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Beleg aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57 6664